

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 3. Dezember 2009 Geschäftszeichen: III 24-1.41.3-37/09

Zulassungsnummer:

Z-41.3-658

Geltungsdauer bis:

1. Oktober 2014

Antragsteller:

Rf-Technologies nv/sa

Lange Ambachtstraat 40, 9860 Oosterzele, BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ CU2

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-658 vom 9. Oktober 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 1. Februar 2006 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom **Typ CU2**.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

Breiten von 195 mm bis 1500 mm,

Höhen von 195 mm bis 800 mm

Baulänge von 400 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er **beiderseits mit den Lüftungsleitungen** der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053² mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 115 mm oder
- in massiven Wänden aus Beton und Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in Leichtbauwänden nach DIN 4102-4³, Tabelle 48 mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung, mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm sowie einem Wandrahmen oder
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 125 mm.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn er einseitig mit einer wie zuvor beschriebenen Lüftungsleitung der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102⁴), abgeschlossen wird.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in o. g. massiven Wänden mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand, zwischen der Absperrvorrichtung und dem zu schützenden Bauteil.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.
² DIN 1053:1994-03 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
³ DIN 4102-4:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
⁴ DIN 4102-1:1996-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 1998-05)



Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)⁵ vom Typ CU2 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 3417 des Forschungs- Versuchslabors der TU-München vom 05.08.2005
- Nr. 3312-2 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München vom 05.08.2005
- Nr. 3452 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München vom 21.11.2006
- Ergänzung des Prüfberichtes Nr. 3452 vom 05.12.2006

und dem

- Prüfzeugnis FSL 95005 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 08.03.1995
- Gutachten des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 16.12.2005

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Absperrklappe (Klappenblatt)
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁶
- Absperrklappenlagerung
- Antrieb mit Feder
- Schließvorrichtung zur Handbetätigung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Alternativ Antrieb mit Federrücklaufmotor

Rauchauslöseeinrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit Auslöseeinrichtungen die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen) ausgerüstet

⁵
⁶

Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet sind.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung⁷

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal⁸, horizontal⁹)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

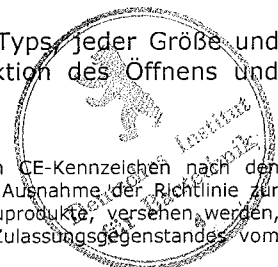
Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und

⁷ **Hinweis:** Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁸ Entspricht einer Wanddurchführung

⁹ Entspricht einer Deckendurchführung



Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen beidseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- Leichtbauwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung



Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4¹⁰ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Revisionsöffnungen

In den an die Absperrvorrichtungen anschließenden Lüftungsleitungen sind Revisionsöffnungen vorzusehen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wände oder Decken

Die Hohlräume, umlaufender Spalt ≥ 40 mm, zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand sind mit Mörtel aus einem Teil Portlandkalkzement und vier Teilen Sand vollständig auszufüllen.

Die Hohlräume, umlaufender Spalt ≥ 40 mm, zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Decke sind mit Mörtel nach DIN EN 1363-1 vollständig auszufüllen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Leichtbauwände mit Wandrahmen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in mindestens 100 mm dicke Leichtbauwände nach DIN 4102-4, Tabelle 48 mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung eingebaut werden. Dazu müssen die Absperrvorrichtungen in einen Wandrahmen aus verzinktem Stahlblech, entsprechend den Ausführungen der Anlagen, eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen sind in dem Wandrahmen mittig anzuordnen, so dass die umlaufende Teilfuge von max. 35 mm mittels Mineralwolle umlaufend ausgestopft werden kann. Dazu muss die Mineralwolle folgende Werte aufweisen:

- Schmelzpunkt¹¹: ≥ 1.000 °C
- Rohdichte: ≥ 40 kg/m³
- Typ: Rockfit 431 ADAPT

Auf beiden Seiten der Leichtbauwand sind 120 mm breite und 12,5 mm dicke Aufdoppelungen aus GKF-Streifen rund um die Absperrvorrichtung mittels Schnellbauschrauben auf den Wechsell zu befestigen.

Abstand von Absperrvorrichtungen untereinander

Die Absperrvorrichtungen, die sich in getrennten Lüftungsleitungen befinden, müssen mit einem **Mindestabstand von 200 mm** (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) montiert werden.

Abstand von Absperrvorrichtungen zu tragenden Bauteilen

Der Abstand der Absperrvorrichtungen zu tragenden Bauteilen muss mindestens 75 mm betragen.



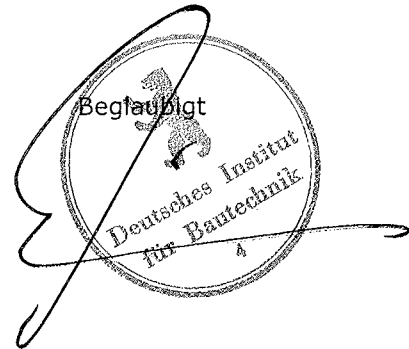
¹⁰ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

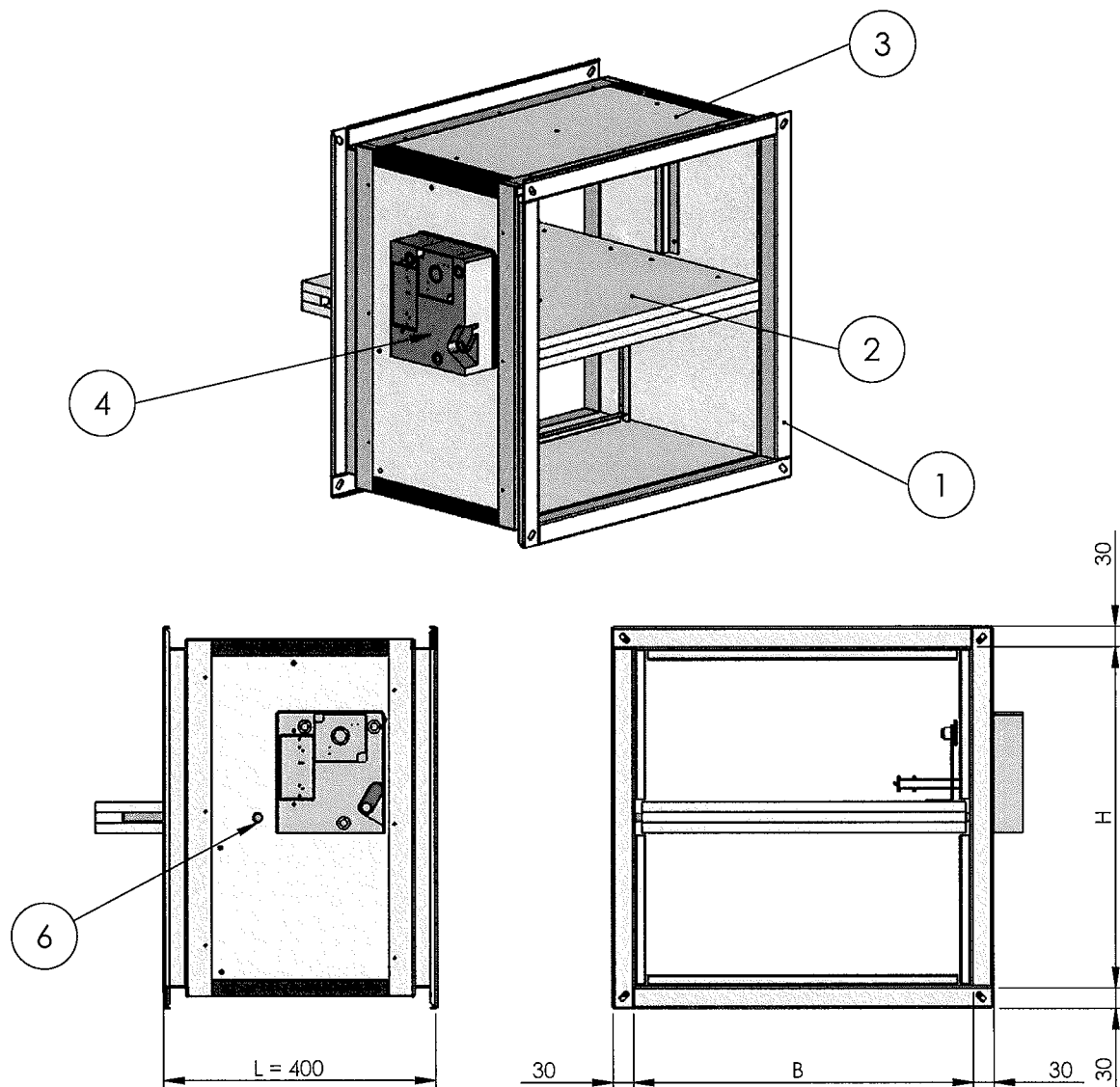
¹¹ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹² in Verbindung mit DIN 31051¹³ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Valerius





Abmessungen

$$195 \leq B \leq 1500 \text{ mm}$$

$$195 \leq H \leq 800 \text{ mm}$$

$$L \geq 400$$

Teil Nr.	Benennung
	Absperrvorrichtung
1	Anschlussrahmen
2	Absperrklappe
3	Mauer
4	Auslöseeinrichtung
5	Thermische Auslöseeinrichtung
6	Absperrklappenlagerung

Rf-technologies

Lange Ambachtstraat 40
B-9860 Oosterzele
Tel: +32.(0)9.362.31.71
Fax: +32.(0)9.362.33.07

e-mail: info@rft.be
http: //www.rft.be



Absperrvorrichtung

CU2

-Absperrvorrichtung-

ANLAGE 1

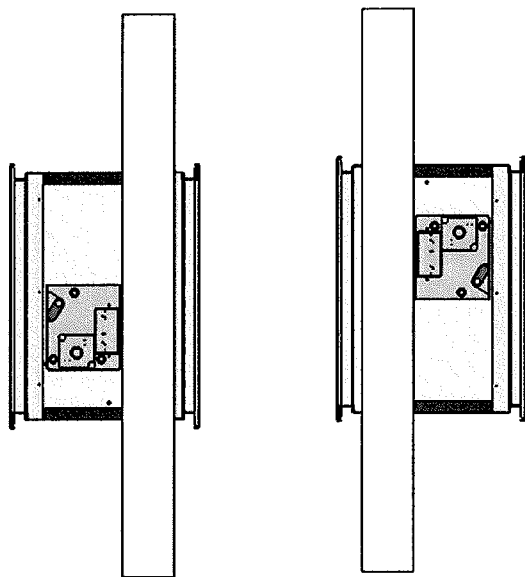
ZUR
allgemeinere baugewerblichen
Zulassung nr. 21.3-658

3. Dezember 2009

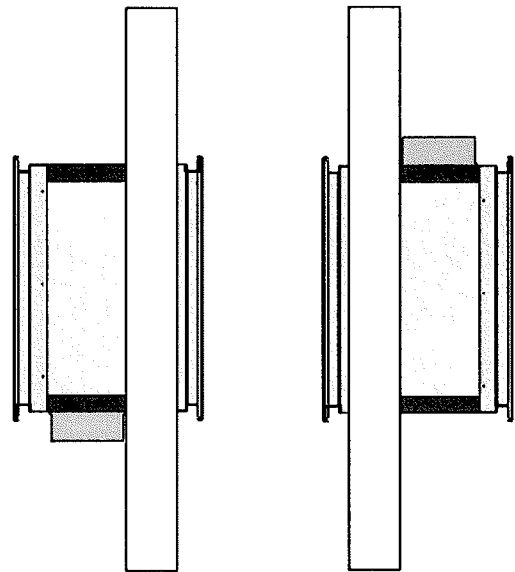


WANDEINBAU

In Wände, Achslage waagrecht

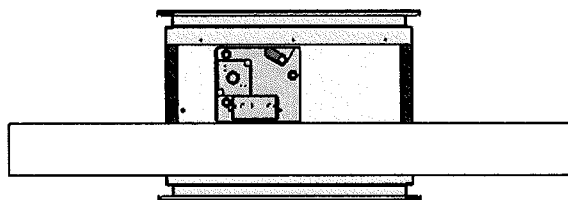


In Wände, Achslage senkrecht

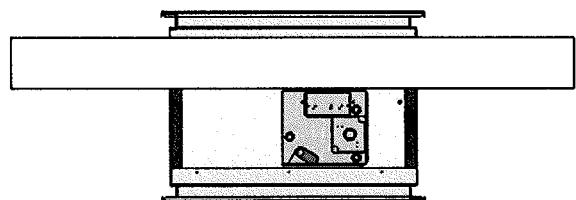


DECKENEINBAU

In decken, Achslage waagrecht



In decken, Achslage waagrecht



Rf-technologies

Lange Ambachtstraat 40

B-9860 Oosterzele

Tel: +32.(0)9.362.31.71

Fax: +32.(0)9.362.33.07

e-mail: info@rft.be
<http://www.rft.be>



Absperrvorrichtung

CU2

-Einbau in Wände und Decken-

ANLAGE 2

ZUR
allgemeinere bauaufsichtlichen
Zulassung nr 7-41.3-658

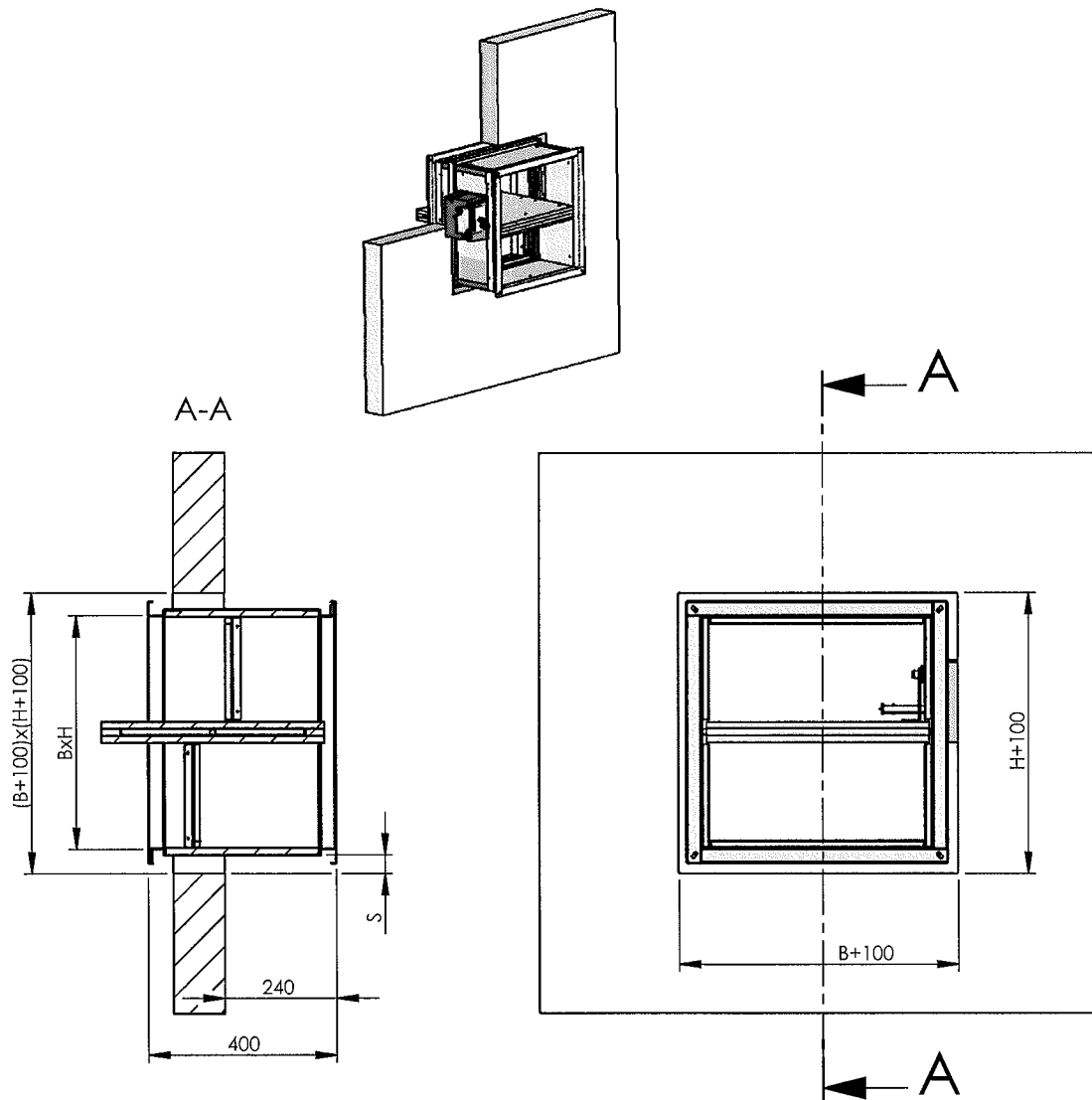
3. Dezember 2009



Einbau in massive Wände und Decken (Einbaubeispiele)
mit **30,60 oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer.**

Wände dürfen auch aus Tragende und nicht tragende Wände entsprechend DIN 4102 Teil 4, Punkt 4.5, Tabellen 38 und 39 sein.

Der Spalt "S" zwischen Absperrvorrichtung und der Wand ist mit Mörtel, bestehend aus 4 Teilen Sand und einen Teil Portlandzement, zu verfüllen. Die Tiefe der Ausmörtelung ist mindestens 100 mm dick und darf keine Hohlräume aufweisen. Die Spalte "S" darf minimal 40 mm betragen.



Rf-technologies

Lange Ambachtstraat 40

B-9860 Oosterzele

Tel: +32.(0)9.362.31.71

Fax: +32.(0)9.362.33.07

e-mail: info@rft.be
<http://www.rft.be>



Absperrvorrichtung

CU2

-Einbau in massive Wände-

ANLAGE 3

ZUR
allgemeinere bauaufsichtlichen
Zulassung nr Z-41.3-658

3. Dezember 2008



Einbau in Wände in Leichtbauweise (Einbaubeispiele)
mit **90 Minuten Feuerwiderstandsdauer**.

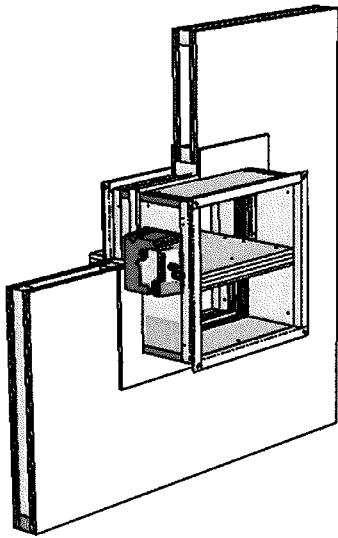
F90 Wand - K90 (EIS 90)
F120 Wand - K90 (EIS 90)

Der Einbau kann unter Verwendung von Mineralwolle oder anderen nichtbrennbaren (Wand-) Baustoffen auch mörtelfrei vorgenommen werden.

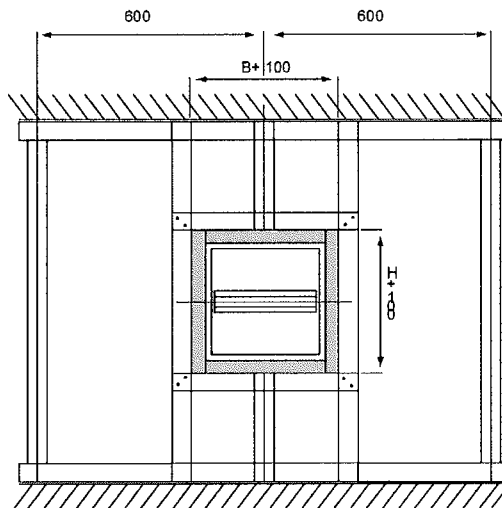
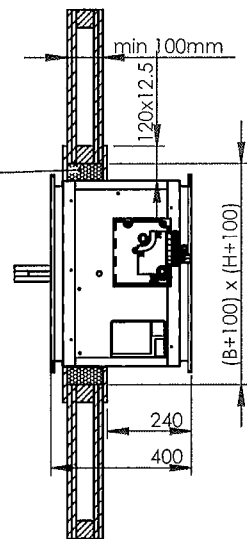
Die BSK dürfen auch in Wände mit höherer Dicke und/oder Dichte eingebaut werden.

Einbau ohne hygroscopische Baustoffe (trocken Einbau)

Zum Einbau ist die Fuge mit Mineralwolle und Schmelzpunkt $> 1000^{\circ}$ mit einer Rohdicht $\geq 40 \text{ kg/m}^3$ formschlüssig zu verschließen. Die Teilefuge ist darum beidseitig mit Gipsbauplatten (GFK) der Dicke $\geq 12,5 \text{ mm}$ zu schließen. Die GFK-Streifen sind mit Schnellbauschrauben mindestens $\varnothing 4 \text{ mm}$ mit der Wandbekleidung zu verschrauben.



Mineral Wolle
Schmelzpunkt $> 1000^{\circ}$ mit
eine Rohdicht = 40 Kg/m^3



Rf-technologies

Lange Ambachtstraat 40
B-9860 Oosterzele
Tel: +32.(0)9.362.31.71
Fax: +32.(0)9.362.33.07

e-mail: info@rft.be
<http://www.rft.be>



ANLAGE 4

ZUR
allgemeinere bauaufsichtlichen
Zulassung nr Z-413-658

3. Dezember 2009
Deutsches Institut
für Bautechnik
4